

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studienordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin (StO) für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge Seite 2

Fachspezifische Prüfungsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge Seite 14

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Studienordnung
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften
der Freien Universität Berlin (StO)
für den Bachelorstudiengang Allgemeine und
Vergleichende Literaturwissenschaft, das 60- und das 30-
Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und
Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer
Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 28. Januar 2004 folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge erlassen:*)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Studienberatung, Studienfachberatung
- § 4 Lehr- und Lernformen

II. Besonderer Teil

1. Abschnitt:

Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

- § 5 Studienziele des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- § 6 Inhalte und Gegenstände der Studienbereiche und Studiengebiete des Kernfachs im Rahmen des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- § 7 Aufbau und Gliederung des Kernfachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- § 8 Module der Grundlagenphase
- § 9 Module der Aufbauphase
- § 10 Module der Vertiefungsphase
- § 11 Allgemeine Berufsvorbereitung

*) Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2005 befristet.

§ 12 Berufspraktikum

§ 13 Auslandsstudium

2. Abschnitt:

60-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge

§ 14 Studienziele des 60-Leistungspunkte-Modulangebots

§ 15 Inhalte und Gegenstände der Studienbereiche und Studiengebiete des 60-Leistungspunkte-Modulangebots

§ 16 Aufbau und Gliederung des 60-Leistungspunkte-Modulangebots

3. Abschnitt:

30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge

§ 17 Studienziele des 30-Leistungspunkte-Modulangebots

§ 18 Inhalte und Gegenstände der Studienbereiche und Studiengebiete des 30-Leistungspunkte-Modulangebots

§ 19 Aufbau und Gliederung des 30-Leistungspunkte-Modulangebots

III. Schlussteil

§ 20 Inkrafttreten

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge*

*) Alle Module und ihre Teile werden nach folgendem System numerisch gekennzeichnet: die erste Ziffer gibt das Studienjahr an, die zweite das zugehörige Modul und die dritte die einzelnen Teile des Moduls. Der Ausdruck "AVL 211" bedeutet also: 2. Studienjahr, 1. Aufbaumodul, 1. Lehrveranstaltung. Sofern für einzelne Module unterschiedliche Lehrangebote zur Wahl stehen, werden diese zusätzlich durch a, b, c gekennzeichnet. Der Ausdruck "AVL 112a" bedeutet also: 1. Studienjahr, 1. Basismodul, 2. Lehrveranstaltung, Wahlmöglichkeit a. Die Abkürzung "P" bedeutet Pflichtangebot, "WP" Wahlpflichtangebot, das Zeichen "-" nichtverpflichtendes Angebot. Pflicht-/ Wahlpflicht- oder nichtverpflichtender Charakter eines Moduls ist jeweils separat für das Kernfach, das 60 LP-Modulangebot und das 30 LP-Modulangebot gekennzeichnet. Der Ausdruck "P / WP / -" bedeutet also: Das Modul ist ein Pflichtangebot im Kernfach, eine Wahlpflichtangebot im 60 LP-Modulangebot und ein nichtverpflichtendes Modul im 30 LP-Modulangebot.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (AVL), des 60- und des 30- Leistungspunkte-Modulangebots in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge aufgrund der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge, die 60- und 30-Leistungspunkte-Modulangebote des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften vom 17. Dezember 2003 und der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge vom 28. Januar 2004.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Zugangsvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.
- (2) Der Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, das 60-Leistungspunkte-Modulangebot und das 30-LP-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft können einmal jährlich zum jeweiligen Wintersemester begonnen werden.
- (3) Es sind Kenntnisse des Englischen sowie einer zweiten modernen Fremdsprache nachzuweisen. Bei den modernen Fremdsprachen sind rezeptive Fähigkeiten auf der Niveaustufe B2 (Common European Framework) oder ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Kenntnisse in Latein bzw. Altgriechisch sind durch das Latinum bzw. das Graecum bzw. ein vergleichbares Zertifikat nachzuweisen und können die zweite moderne Fremdsprache ersetzen. Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen neben ausreichenden Kenntnissen des Deutschen lediglich Kenntnisse des Englischen nachweisen.
- (4) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann diese Zuständigkeit auf die Zentraleinrichtung Sprachlabor oder eine andere für die jeweilige Fremdsprache fachlich zuständige Stelle übertragen.

§ 3

Studienberatung, Studienfachberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

- (2) Zu Beginn des dritten Studienjahres ist eine Studienfachberatung obligatorisch. Diese wird von den hauptberuflich Lehrenden des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft durchgeführt. Studienfachberatungen zu Beginn des ersten und/oder zweiten Studienjahres werden dringend empfohlen.
- (3) Der Nachweis über die obligatorische Studienfachberatung ist bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung des ersten Vertiefungsmoduls vorzulegen.

§ 4

Lehr- und Lernformen

1. Vorlesungen vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme.
2. Grundkurse wenden sich an Studierende des ersten Studienjahres und haben einführenden Charakter.
3. Studentische Tutorien sind Arbeitsgruppen, die Lehr- und Lernformen der Einführungs- oder Aufbauphase begleiten und von Studierenden geleitet werden, die sich mindestens in der Vertiefungsphase des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft befinden.
4. Proseminare behandeln exemplarisch einzelne Themenbereiche des Faches und differenzieren die im Grundkurs erworbenen Kenntnisse aus.
5. Übungen dienen der Vermittlung von Arbeitstechniken und Praxiskenntnissen.
6. Hauptseminare richten sich an Studierende der Vertiefungsphase. Sie dienen der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und dem Erwerb der Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten.

II. Besonderer Teil

1. Abschnitt:

Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

§ 5

Studienziele des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

- (1) Der Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft befasst sich mit Geschichte und Poetik insbesondere der europäischen Literaturen seit der frühen Neuzeit sowie mit ihren antiken Grundlagen. Sie untersucht Prinzipien und individuelle Ausprägungen lite-

rarischer Texte im Zusammenhang mit ihrer Geschichte, im Hinblick auf allgemeine ästhetische Theorien sowie auf andere Künste und Wissensformen.

- (2) Mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft werden grundlegende Fachkenntnisse in Literaturgeschichte, Ästhetik, Literaturtheorie und auf dem Gebiet der anwendungsbezogenen Literaturwissenschaft erworben. Darüber hinaus werden Kompetenzen des analytischen Lesens und Schreibens sowie des Organisierens und Strukturierens komplexer Wissensfelder vermittelt.
- (3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine Berufstätigkeit in literarischen Verlagen, den Medien und in allen öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen sowie für einen weiterführenden Studiengang qualifizieren.

§ 6

Inhalte und Gegenstände der Studienbereiche und Studiengebiete des Kernfachs im Rahmen des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Das Studium im Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft erstreckt sich im Kernfach auf folgende Studienbereiche, denen jeweils folgende Studiengebiete zugeordnet sind:

1. Allgemeine Literaturwissenschaft

- Theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft: Poetik, Rhetorik, Ästhetik, Hermeneutik, Sprach-, Zeichen- und Texttheorie
- Gattungstheorie und -geschichte
- Mediengeschichte der Literatur

2. Vergleichende Literaturwissenschaft

- Vergleichende Textanalyse
- Untersuchungen des Wandels literarischer Motive, Stile und Formen
- Theorie und Praxis literarischer Übersetzung
- Interdisziplinäre Literatur- und Kulturwissenschaft

§ 7

Aufbau und Gliederung des Kernfachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

- (1) Das Bachelor-Studium des Kernfachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft gliedert sich in drei Phasen:
1. Die Grundlagenphase
 2. Die Aufbauphase
 3. Die Vertiefungsphase

- (2) Die Grundlagenphase dient der Einführung in das Fach, seine Gegenstände und Methoden. Die Studierenden sollen mit grundlegenden Arbeitstechniken und Begrifflichkeiten vertraut gemacht werden und lernen, sich im Fach im Hinblick auf die weiterführenden Module zu orientieren.
- (3) Die Aufbauphase dient der Erweiterung des fachspezifischen Horizonts und der Vertiefung der Kenntnisse in den einzelnen Inhalten und Gegenständen der Studienbereiche und Studiengebiete des Bachelorstudiengangs gemäß § 6. Die Studierenden sollen Sicherheit im Umgang mit den Methoden und Fragestellungen der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft und die Voraussetzungen für selbständiges Arbeiten erwerben.
- (4) Die Vertiefungsphase dient der exemplarischen und intensiven Auseinandersetzung mit den einzelnen Inhalten und Gegenständen der Studienbereiche und Studiengebiete des Bachelorstudiengangs gemäß § 6. Die Studierenden sollen befähigt werden, ihre Kenntnisse für eigene Fragestellungen zu nutzen und sie an ausgewählten Gegenständen zu erproben. Die Vertiefungsphase bereitet die Bachelorarbeit vor. Zwei der drei angebotenen Vertiefungsmodule (§ 10) müssen belegt werden.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist in inhaltlich definierte Einheiten (Module) gegliedert, die in der Regel mindestens zwei Lehr- und Lernformen gemäß § 4 umfassen.
- (6) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der Exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 1).

§ 8

Module der Grundlagenphase

- (1) **Basismodul AVL 110: EINFÜHRUNG IN DIE ALLGEMEINE UND VERGLEICHENDE LITERATURWISSENSCHAFT (P) / (P) / (P)**
1. Eingangsvoraussetzungen
Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3.
 2. Modulaufbau
Das Modul setzt sich aus zwei konsekutiven Lehrveranstaltungen (AVL 111 und 112) zusammen, die sich über das erste Studienjahr erstrecken.
 3. Inhalt und Qualifikationsziele.
Beide Aspekte des Faches, die allgemeine und die vergleichende Literaturwissenschaft, werden paradigmatisch an ausgewählten theoretischen und literarischen Texten vorgestellt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich im weiten Gegenstandsbereich des Faches zu orientieren und Grundlagen für den Besuch der weiterführenden Module zu erwerben.

4. Lehr- und Lernformen
Das Modul besteht aus einem Grundkurs und einem Proseminar oder alternativ aus einem Grundkurs und einer Vorlesung, die jeweils einführenden Charakter haben. Diese Lehrveranstaltungen können von Tutorien begleitet werden.

5. Arbeitsaufwand
Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 10 LP (300 Stunden) für die Kernfachstudierenden und von 8 LP (240 Stunden) für die Studierenden des 60 LP- und des 30 LP-Modulangebots vorgesehen.

6. Häufigkeit des Angebots
1-3mal pro Jahr.

(2) Basismodul AVL 120: PRAKTISCHE LITERATURWISSENSCHAFT (P) / - / -

1. Eingangsvoraussetzungen
Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß §2 Abs. 2 und 3.

2. Modulaufbau
Das Modul setzt sich aus zwei konsekutiven Lehrveranstaltungen (AVL 121 und 122) zusammen, die sich über ein Studienjahr erstrecken.

3. Inhalt und Qualifikationsziele
Das Modul vermittelt praktische Qualifikationen, die auf spätere Tätigkeiten insbesondere in Verlagen, Zeitungsredaktionen und Medien vorbereiten. Von Gebieten wie Literaturkritik, literarische Übersetzung, Textedition und kreatives Schreiben werden jeweils zwei zu einem Modul gebündelt. Ziel ist, Studierenden bereits zu Beginn des Studiums berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Schreib-, Übersetzungs- und Editionübungen vermitteln darüber hinaus fachliches Grundhandwerk für das weitere Studium und ergänzen das Modul "Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft".

4. Lehr- und Lernformen
Das Modul besteht aus zwei Übungen, die Werkstatt- bzw. Projektcharakter haben. Teilnehmer tragen mit eigenen Arbeiten, die in den Sitzungen diskutiert werden, regelmäßig zu den Übungen bei und können die Sitzungen auch in kleinen Arbeitsgruppen vor- und nachbereiten.

5. Arbeitsaufwand
Für vor- und nachbereitende Lektüre und Projektarbeit, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 8 LP (240 Stunden) vorgesehen.

6. Häufigkeit des Angebots
1-3 mal pro Jahr.

(3) Basismodul AVL 130: VERGLEICHENDE LITERATURGESCHICHTE (P) / (P) / -

1. Eingangsvoraussetzungen
Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3.

2. Modulaufbau
Das Modul setzt sich aus zwei konsekutiven Lehrveranstaltungen (AVL 131 und 132) zusammen, die sich über ein Studienjahr erstrecken.

3. Inhalt und Qualifikationsziele
Das Modul vermittelt ein breites Spektrum an fundamentalen literaturgeschichtlichen Kenntnissen in verschiedenen Nationalliteraturen sowie die Kenntnis der Begrifflichkeiten des Fachs. Dies geschieht entweder durch Überblicksveranstaltungen zur Geschichte einzelner Nationalliteraturen oder durch Veranstaltungen, die bestimmten Epochen, Autoren und Autorengruppen gewidmet sind und signifikante literaturgeschichtliche Entwicklungen im Vergleich thematisieren.

4. Lehr- und Lernformen
Das Modul besteht aus zwei Proseminaren oder alternativ aus einer Vorlesung und einem Proseminar, die jeweils einführenden Charakter haben. Diese Lehr- und Lernformen können von Tutorien begleitet werden.

5. Arbeitsaufwand
Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 8 LP (240 Stunden) vorgesehen.

6. Häufigkeit des Angebots
1-3mal pro Jahr.

§ 9

Module der Aufbauphase

(1) Aufbaumodul AVL 210: POETIK / RHETORIK / LITERATURTHEORIE (P) / (WP) / (WP)

1. Eingangsvoraussetzungen
Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3, Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft).

2. Modulaufbau
Das Modul setzt sich aus zwei konsekutiven Lehrveranstaltungen (AVL 211 und 212) mit weiter-

führendem Charakter zusammen, die sich über ein Studienjahr erstrecken.

3. Inhalt und Qualifikationsziele

Das Modul vertieft die theoretischen Grundlagen des Faches. Es macht mit ausgewählten Texten der Rhetorik und Poetik seit der griechischen Antike vertraut und behandelt maßgebliche Ansätze der modernen Literaturtheorie. Dies wird sowohl in direkter Diskussion der theoretischen Ansätze als auch mit Rücksicht auf konkrete theorie-gestützte Interpretationen literarischer Texte bzw. auf die literarischen Texten immanente Poetik geleistet. Die Studierenden sollen in diesem Modul ihren theoretischen Horizont erweitern und zugleich ein Wissen um Reichweite, Grenzen und Anwendbarkeiten der theoretischen Konzepte erwerben.

4. Lehr- und Lernformen

Das Modul wird als Sequenz von zwei Proseminaren bzw. alternativ als Kombination von Vorlesung und Proseminar unterrichtet.

5. Arbeitsaufwand

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 10 LP (300 Stunden) vorgesehen.

6. Häufigkeit des Angebots

1-3mal pro Jahr.

(2) Aufbaumodul AVL 220: INTERDISZIPLINÄRE LITERATURWISSENSCHAFT (P) / (WP) / (WP)

1. Eingangsvoraussetzungen

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3, Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft).

2. Modulaufbau

Das Modul setzt sich aus zwei konsekutiven Lehrveranstaltungen (AVL 221 und 222) zusammen, die sich über ein Studienjahr erstrecken.

3. Inhalt und Qualifikationsziele

Das Modul führt in Gebiete der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft ein, die Grenzen der Philologie bzw. Textwissenschaft überschreiten und im weiteren Sinne des Worts Komparatistik Verbindungen zwischen Literatur und anderen Künsten und Wissensgebieten knüpfen. Es reflektiert die Vernetzung von Wissensgebieten sowohl in den Literatur- und Geisteswissenschaften, als auch, außerhalb der Universität, in Künsten und Medien wie Musik, bildender Kunst, Theater /Performance und Film. Vergleichend zur Literatur können neben anderen Künsten Wissensfelder wie Anthropologie, Naturwissenschaft und Technik,

Politik, Gender Studies u.a. herangezogen werden. Die Studierenden sollen in diesem Modul die Potentiale und Grenzen interdisziplinärer Literaturwissenschaft einschätzen lernen, ästhetische Bildung über den Bereich der Literatur hinaus gewinnen und auf berufliche Tätigkeiten in Kultur und Medien, die eine allgemeine Kompetenz für Künste und Kultur erfordern, vorbereitet werden.

4. Lehr- und Lernformen.

Das Modul wird als Sequenz von zwei Proseminaren bzw. alternativ als Kombination von Vorlesung und Proseminar unterrichtet.

5. Arbeitsaufwand

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 10 LP (300 Stunden) vorgesehen.

6. Häufigkeit des Angebots

1-3mal pro Jahr.

(3) Aufbaumodul AVL 230: VERGLEICHENDE MOTIV- UND STOFFGESCHICHTE (P) / (WP) / (WP)

1. Eingangsvoraussetzungen

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2, Abs. 2 und 3, Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)

2. Modulaufbau

Das Modul setzt sich aus zwei konsekutiven Lehrveranstaltungen (AVL 231 und 232) zusammen, die sich über ein Studienjahr erstrecken.

3. Inhalt und Qualifikationsziele

Die Lehr- und Lernformen des Moduls behandeln epochen- und sprachenübergreifend die Tradition literarischer Figuren, Stoffe und Motive. Dies geschieht entweder im umfassenden Durchgang durch verschiedene Nationalliteraturen oder exemplarisch anhand einzelner Werke, Autoren bzw. Autorengruppen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, auch komplexe Überlieferungs- und Verwandlungsprozesse in angemessenen Begriffen zu beschreiben und die theoretischen und historischen Implikationen zu erkennen, die diesen Prozessen eingepreßt sind.

4. Lehr- und Lernformen

Das Modul wird als Sequenz von zwei Proseminaren bzw. alternativ als Kombination von Vorlesung und Proseminar unterrichtet.

5. Arbeitsaufwand

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 10 LP (300 Stunden) vorgesehen.

6. Häufigkeit des Angebots
1-3mal pro Jahr.

§ 10

Module der Vertiefungsphase

(1) Vertiefungsmodul AVL 310: POETIK / ÄSTHETIK / LITERATURTHEORIE (WP) / (WP) / (WP)

1. Eingangsvoraussetzungen
Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2, Abs. 2 und 3 sowie Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft).
2. Modulaufbau
Das Modul setzt sich aus zwei konsekutiven Lehrveranstaltungen (AVL 311 und 312) zusammen, die sich über ein Studienjahr erstrecken.
3. Inhalt und Qualifikationsziele
Das Modul bietet sowohl in Breite wie Tiefe eine Ausdifferenzierung der im Modul POETIK / RHETORIK / LITERATURTHEORIE behandelten Ansätze, und es stellt Verbindungen zur allgemeinen Ästhetik her. Dies geschieht in verschiedenen sich ergänzenden Formen: Kursen, die sich ganz der Diskussion theoretischer Texte widmen; solchen, die theoretische Probleme aus der Lektüre literarischer Texte entwickeln; und schließlich Kursen, die beides verbinden. Dabei wird auch die Leistungsfähigkeit der theoretischen Ansätze über das Feld der Literatur hinaus diskutiert. Die Studierenden sollen in diesem Modul besonders forschungsnah mit Fragestellungen und Methoden einer auf Ästhetik und Literaturtheorie aufbauenden Interpretation nicht allein literarischer, sondern auch sonstiger kultureller Phänomene vertraut gemacht werden. Kernfachstudenten wird die Möglichkeit gegeben, in diesem Modul ihre Bachelorarbeit vorzubereiten.
4. Lehr- und Lernformen
Das Modul wird als Sequenz von zwei Hauptseminaren bzw. alternativ als Kombination von Vorlesung und Hauptseminar unterrichtet.
5. Arbeitsaufwand
Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 12 LP (360 Stunden) vorgesehen.
6. Häufigkeit des Angebots
1-3mal pro Jahr.

(2) Vertiefungsmodul AVL 320: INTERDISZIPLINÄRE LITERATUR- UND KULTURWISSENSCHAFT (WP) / (WP) / (WP)

1. Eingangsvoraussetzungen
Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sowie Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft).
2. Modulaufbau
Das Modul setzt sich aus zwei konsekutiven Lehrveranstaltungen (AVL 321 und 322) zusammen, die sich über ein Studienjahr erstrecken.
3. Inhalt und Qualifikationsziele
Das Modul leitet zu einer Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft an, die ausgehend vom literarischen Text als Grundmaterial und Literaturtheorie als Grundmethodik in den Dialog mit anderen Wissenschaften, Künsten und Medien tritt. Die Studierenden erwerben in diesem Modul - auf der Grundlage der methodischen und philologischen Ausbildung der ersten beiden Studienjahre - die Fähigkeit, interdisziplinäre Themenstellungen - ggf. auch in Hinblick auf gewählte 60/30 LP-Modulangebote in anderen Fächern - selbständig zu bearbeiten. Kernfachstudenten wird die Möglichkeit gegeben, in diesem Modul ihre Bachelorarbeit vorzubereiten.
4. Lehr- und Lernformen
Das Modul wird als Sequenz von zwei Hauptseminaren bzw. alternativ als Kombination von Vorlesung und Hauptseminar unterrichtet.
5. Arbeitsaufwand:
Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 12 LP (360 Stunden) vorgesehen.
6. Häufigkeit des Angebots
1-3mal pro Jahr.

(3) Vertiefungsmodul AVL 330: VERGLEICHENDE LITERATURGESCHICHTE (WP) / (WP) / (WP)

1. Eingangsvoraussetzungen
Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sowie Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft).
2. Modulaufbau
Das Modul setzt sich aus zwei konsekutiven Lehrveranstaltungen (AVL 331 und 332) zusammen, die sich über ein Studienjahr erstrecken.
3. Inhalt und Qualifikationsziele
Das Modul baut die literaturgeschichtlichen Kenntnisse aus dem ersten und zweiten Studienjahr aus. Zum einen wird eine Vertiefung der Ansätze und der Begrifflichkeit vermittelt, zum anderen

werden die Studierenden anhand der untersuchten Gegenstände an die für die aktuelle Fachdiskussion relevanten Fragestellungen und Methoden herangeführt. Das Modul ist für fortgeschrittene Studierende konzipiert, die auf der Basis der fachlichen Grundausbildung der ersten beiden Studienjahre literaturgeschichtliche Themenstellungen selbständig bearbeiten sollen. Kernfachstudenten wird die Möglichkeit gegeben, in diesem Modul ihre Bachelorarbeit vorbereiten.

4. Lehr- und Lernformen
Das Modul wird als Sequenz von zwei Hauptseminaren bzw. alternativ als Kombination von Vorlesung und Hauptseminar unterrichtet.
5. Arbeitsaufwand
Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 12 LP (360 Stunden) vorgesehen.
6. Häufigkeit des Angebots
1-3mal pro Jahr.

§ 11

Allgemeine Berufsvorbereitung

- (1) Module der Allgemeinen Berufsvorbereitung (ABV) sollen über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung oder weitere für eine berufliche Tätigkeit oder wissenschaftliche Weiterentwicklung förderliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.
- (2) Die Module gemäß Abs. 1 und darin erbrachte Leistungen dürfen nicht mit Modulen und Leistungen des Kernfaches und den gewählten Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen übereinstimmen. Es sind Module gemäß der gesonderten Studien- und Prüfungsordnung zu wählen.

§ 12

Berufspraktikum

- (1) Im Rahmen der Allgemeinen Berufsvorbereitung ist ein Berufspraktikum zu absolvieren. Die Dauer des Praktikums beträgt sechs Wochen (ganztags). Dies kann in einem Zuge erfolgen oder über den gesamten Zeitraum des Studiengangs. Empfohlen wird die Absolvierung im Zeitraum der ersten beiden Studienjahre in der vorlesungsfreien Zeit. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Gesamtdauer des Berufspraktikums entsprechend. Eine Aufteilung des Berufspraktikums auf unterschiedliche Praktikumsstellen ist zulässig.
- (2) Als Praktika gelten Tätigkeiten sowohl in privaten oder staatlichen Kultur- und Bildungsinstitutionen als auch in Kulturmanagement und Publizistik, Verlagen und

Museen. Praktika in anderen Bereichen bedürfen der Zustimmung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft des Instituts.

- (3) Es ist Aufgabe der Studierenden, sich geeignete Praktikumsplätze zu suchen. Das Seminar für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft hilft bei der Vermittlung, soweit dies möglich ist.
- (4) Über das abgeleistete Berufspraktikum stellt die Praktikumsstelle einen Nachweis aus. Die Studierenden reichen einen Bericht über das Berufspraktikum bei einer prüfungsberechtigten Lehrkraft ein.
- (5) Die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten erfolgt gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP).

§ 13

Auslandsstudium

- (1) Studierenden des Kernfachs wird empfohlen, zwischen Aufbau- und Vertiefungsphase ein Studienjahr im Ausland zu verbringen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß § 6 SfAP angerechnet werden.

2. Abschnitt:

60-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge

§ 14

Studienziele des 60-Leistungspunkte-Modulangebots

Das 60-Leistungspunkte-Modulangebot soll Studierenden anderer Kernfächer grundlegende Fachkenntnisse in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft vermitteln:

- (a) die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden und
- (b) die Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse sachlich und sprachlich angemessen darzustellen.

§ 15

Inhalte und Gegenstände der Studienbereiche und Studiengebiete des 60-Leistungspunkte-Modulangebots

Das 60-Leistungspunkte-Modulangebot umfasst folgende Studienbereiche:

1. Allgemeine Literaturwissenschaft

- Theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft: Poetik, Rhetorik, Ästhetik, Hermeneutik, Sprach-, Zeichen- und Texttheorie
- Gattungstheorie und -geschichte
- Mediengeschichte der Literatur

2. Vergleichende Literaturwissenschaft

- Vergleichende Textanalyse
- Untersuchungen des Wandels literarischer Motive, Stile und Formen
- Theorie und Praxis literarischer Übersetzung
- Interdisziplinäre Literatur- und Kulturwissenschaft

§ 16**Aufbau und Gliederung des 60-Leistungspunkte-Modulangebots**

- (1) Das 60-Leistungspunkte-Modulangebot gliedert sich in drei Phasen:
1. Die Grundlagenphase
Die Module der Grundlagenphase vermitteln Grundkenntnisse der Gegenstände der Studienbereiche sowie in der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens.
 2. Die Aufbauphase
Die Module der Aufbauphase schließen an die Grundlagenphase an und erweitern die exemplarisch erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse.
 3. Die Vertiefungsphase
Die Module der Vertiefungsphase führen zu einer Spezialisierung in einem der Studienbereiche.
- (2) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt:
- (a) durch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Präsenzstudienzeit;
 - (b) durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung;
 - (c) durch das Selbststudium, d. h. durch selbstständiges wissenschaftliches Erarbeiten von Studiengegenständen auf der Grundlage der vermittelten methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (3) Das 60-Leistungspunkte-Modulangebot ist in inhaltlich definierte Einheiten (Module) gegliedert, die in der Regel mindestens zwei Lehr- und Lernformen gemäß § 4 umfassen.
- (4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der Exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 2).

3. Abschnitt:**30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge****§ 17****Studienziele des 30-Leistungspunkte-Modulangebots**

Das 30-Leistungspunkte-Modulangebot soll Studierenden anderer Kernfächer die Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden und Grundzüge des Faches vermitteln.

§ 18 Inhalte und Gegenstände der Studienbereiche des 30-Leistungspunkte-Modulangebots

Das 30-Leistungspunkte-Modulangebot umfasst folgende Studienbereiche:

1. Allgemeine Literaturwissenschaft

- Theoretische Grundlagen der Literaturwissenschaft: Poetik, Rhetorik, Ästhetik, Hermeneutik, Sprach-, Zeichen- und Texttheorie
- Gattungstheorie und -geschichte
- Mediengeschichte der Literatur

2. Vergleichende Literaturwissenschaft

- Vergleichende Textanalyse
- Untersuchungen des Wandels literarischer Motive, Stile und Formen
- Theorie und Praxis literarischer Übersetzung
- Interdisziplinäre Literatur- und Kulturwissenschaft

§ 19**Aufbau und Gliederung des 30-Leistungspunkte-Modulangebots**

- (1) Das 30-Leistungspunkte-Modulangebot gliedert sich in drei Phasen:
1. Die Grundlagenphase
Die Module der Grundlagenphase vermitteln Grundkenntnisse der Gegenstände der Studienbereiche sowie in der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens.
 2. Die Aufbauphase
Die Module der Aufbauphase schließen an die Grundlagenphase an und erweitern die exemplarisch erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse.
 3. Die Vertiefungsphase
Die Module der Vertiefungsphase führen zu einer Spezialisierung in einem der Studienbereiche.

- (2) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt:
- (a) durch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Präsenzstudienzeit;
 - (b) durch individuelle Arbeit zur Vor- und Nachbereitung;
 - (c) durch das Selbststudium, d.h. durch selbstständiges wissenschaftliches Erarbeiten von Studiengegenständen auf der Grundlage der vermittelten methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (3) Das 30-Leistungspunkte-Modulangebot ist in inhaltlich definierte Einheiten (Module) gegliedert, die in der Regel mindestens zwei Lehr- und Lernformen gemäß § 4 umfassen.
- (4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der Exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 3).

III. Schlussteil:

§ 20 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1:

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Eingangsvoraussetzung			
Nachgewiesene Kenntnis der Fremdsprachen Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B2 (Common European Framework)			
	Basismodul 110	Basismodul 120	Basismodul 130
Jahr 1 780 Std.	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft 300 Std.	Praktische Literaturwissenschaft 240 Std.	Vergleichende Literaturgeschichte 240 Std.
	Aufbaumodul 210	Aufbaumodul 220	Aufbaumodul 230
Jahr 2 900 Std.	Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie 300 Std.	Interdisziplinäre Literaturwissenschaft 300 Std.	Vergleichende Motiv- und Stoffgeschichte 300 Std.
<i>Wahlpflicht 2 aus 3:</i>			
	Vertiefungsmodul 310	Vertiefungsmodul 320	Vertiefungsmodul 330
Jahr 3 720 Std.	Poetik, Ästhetik, Literaturtheorie 360 Std.	Interdisziplinäre Literatur- und Kulturwissenschaft 360 Std.	Vergleichende Literaturgeschichte 360 Std.
Bachelorarbeit			
300 Std. (25 Seiten)			

Anlage 2:

Exemplarischer Studienverlaufsplan für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge

Eingangsvoraussetzung			
Nachgewiesene Kenntnis der Fremdsprachen Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B2 (Common European Framework)			
Jahr 1 480 Std.	Basismodul 110	Basismodul 130	
	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft 240 Std.	Vergleichende Literaturgeschichte 240 Std.	
<i>Wahlpflicht 2 aus 3:</i>			
Jahr 2 600 Std.	Aufbaumodul 210	Aufbaumodul 220	Aufbaumodul 230
	Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie 300 Std.	Interdisziplinäre Literaturwissenschaft 300 Std.	Vergleichende Motiv- und Stoffgeschichte 300 Std.
<i>Wahlpflicht 2 aus 3:</i>			
Jahr 3 720 Std.	Vertiefungsmodul 310	Vertiefungsmodul 320	Vertiefungsmodul 330
	Poetik, Ästhetik, Literaturtheorie 360 Std.	Interdisziplinäre Literatur- und Kulturwissenschaft 360 Std.	Vergleichende Literaturgeschichte 360 Std.

Anlage 3:

Exemplarischer Studienverlaufsplan für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge

Eingangsvoraussetzung			
Nachgewiesene Kenntnis der Fremdsprachen Englisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau B2 (Common European Framework)			
Jahr 1 240 Std.	Basismodul 110		
	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft 240 Std.		
<i>Wahlpflicht 1 aus 3:</i>			
Jahr 2 300 Std.	Aufbaumodul 210	Aufbaumodul 220	Aufbaumodul 230
	Poetik, Rhetorik, Literaturtheorie 300 Std.	Interdisziplinäre Literaturwissenschaft 300 Std.	Vergleichende Motiv- und Stoffgeschichte 300 Std.
	<i>Wahlpflicht 1 aus 3:</i>		
Jahr 3 360 Std.	Vertiefungsmodul 310	Vertiefungsmodul 320	Vertiefungsmodul 330
	Poetik, Ästhetik, Literaturtheorie 360 Std.	Interdisziplinäre Literatur- und Kulturwissenschaft 360 Std.	Vergleichende Literaturgeschichte 360 Std.

**Fachspezifische Prüfungsordnung
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften
der Freien Universität Berlin
für den Bachelorstudiengang
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft,
das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in
Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im
Rahmen anderer Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von §14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 28. Januar 2004 folgende Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge erlassen:*)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nachweis und Umfang von Leistungen
- § 3 Art und Umfang der in Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen

II. Abschnitt:

Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

- § 4 Regelstudienzeit, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)
- § 5 Bachelorarbeit
- § 6 Anmeldung zum Studienabschluss
- § 7 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Abschnitt:

60-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge

- § 8 Art und Umfang der im 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft zu erbringenden Leistungen

*) Diese Ordnung ist am 14. Juli 2004 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2005 befristet.

IV. Abschnitt:

30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge

- § 9 Art und Umfang der im 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft zu erbringenden Leistungen

V. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen des Kernfachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft zugeordnete Leistungspunkte (LP) im Rahmen des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Anlage 2:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge

Anlage 3:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge

Anlage 4:

Zeugnismuster für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Anlage 5:

Muster der Urkunde für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Anlage 6:

Muster des Diploma Supplements für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt, soweit dies nicht durch die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge, die 60- und 30-Leistungspunkte-Modulangebote des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften vom

28. Januar 2004 geschieht, die Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, das 60- und 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin.

§ 2

Nachweis und Umfang von Leistungen

- (1) Die für eine Prüfungsleistung vorgesehene Zahl von Leistungspunkten (LP) wird auf einem Nachweis bescheinigt, wenn alle jeweils festgelegten Anforderungen mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) erfüllt sind.
- (2) Die gemäß Abs. 1 erfolgreiche Teilnahme an den Modulen wird durch Nachweise aufgrund der jeweils erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie aktiver und regelmäßiger Mitarbeit und Teilnahme bescheinigt. Eine regelmäßige Mitarbeit und Teilnahme liegen vor, wenn mindestens 85 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls besucht wurde. Eine aktive Teilnahme liegt vor, wenn der im Rahmen der Präsenzstudienzeit gemäß den Modulbeschreibungen in der Studienordnung vorgesehene Arbeitsaufwand erbracht worden ist.
- (3) Formen des Arbeitsaufwands im Rahmen der aktiven Teilnahme gemäß Abs. 2 an den den Modulen zugeordneten Lehr- und Lernformen sind kleinere Arbeiten, hierzu zählen insbesondere
 - Protokolle,
 - Essays,
 - Kritiken,
 - Rezensionen,
 - Referate von höchstens 15-minütiger Dauer,
 - Klausuren von höchstens 90-minütiger Dauer,
 - die Präsentation eigener praktischer Arbeiten,
 - kleinere schriftliche Ausarbeitungen.

Die im Satz 1 genannten schriftlichen Arbeitsformen können auch als kleinere Aufgabenstellungen als Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

§ 3

Art und Umfang der in Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Die Erteilung der Nachweise gemäß § 2 erfolgt aufgrund folgender modultypenspezifischer Maßgaben:

1. Basismodule:

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist in der Regel ein Arbeitsaufwand von 8 LP (240 Stunden) vorgesehen. Es werden mindestens eine kleinere Prüfungsleistung (ent-

weder ein Kurzreferat von etwa 15-minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3 bis 5 Seiten Umfang oder eine Klausur von bis zu 60-minütiger Dauer) verlangt sowie, je nach modulspezifischer Vorgabe der Prüfungsleistung gemäß Anlagen 1 bis 3, entweder eine Hausarbeit von etwa 8-10 Seiten (2.400-3.000 Wörtern), zwei Projektberichte von jeweils etwa 5 Seiten (1500 Wörtern) oder zwei Klausuren von 90-minütiger Dauer.

2. Aufbaumodule:

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 10 LP (300 Stunden) vorgesehen. Es werden mindestens eine kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 15-minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3 bis 5 Seiten Umfang oder eine Klausur von bis zu 60-minütiger Dauer) verlangt sowie, je nach modulspezifischer Vorgabe der Prüfungsleistung gemäß Anlagen 1 bis 3, entweder eine Hausarbeit von etwa 10 Seiten (3.000 Wörtern) oder zwei Klausuren von 90-minütiger Dauer.

3. Vertiefungsmodule:

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 12 LP (360 Stunden) vorgesehen. Es werden mindestens eine kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 20-minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3 bis 5 Seiten Umfang oder eine Klausur von 60-minütiger Dauer) verlangt sowie, je nach modulspezifischer Vorgabe der Prüfungsleistung gemäß Anlagen 1 bis 3, entweder eine Hausarbeit von etwa 15 Seiten (4.500 Wörtern) oder zwei Klausuren von 90-minütiger Dauer.

II. Abschnitt:

Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

§ 4

Regelstudienzeit, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)

- (1) Im Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, im 60- und 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften ist der Studienabschluss in der Regel nach sechs Semestern zu erreichen (Regelstudienzeit).
- (2) Im Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind insgesamt 180 LP zu erwerben und nachzuweisen, davon
 - (a) 90 LP aus den Leistungsanforderungen im Kernfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft. Die im Rahmen der einzelnen Module zu

erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

- (b) 60 LP aus dem gewählten 60-LP-Modulangebot bzw. aus zwei gewählten 30-LP-Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen.
 - (c) 30 LP aus der Allgemeinen Berufsvorbereitung. Anforderungen und Verfahren für Leistungen im Rahmen dieses Studienbereichs werden in einer gesonderten Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Von den 90 im Kernfach zu erwerbenden LP entfallen 10 LP auf die Bachelorarbeit und die übrigen zu erwerbenden 80 LP auf die in den §§ 8 bis 10 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft beschriebenen Module. Die in den einzelnen Modulen des Kernfachs zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (4) Die Benotung der in den einzelnen Modulen vorgesehenen Prüfungsleistungen erfolgt aufgrund der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 6 SfAP. Für Nachweise über bestandene und nichtbestandene Prüfungsleistungen sowie die Erlangung von Maluspunkten gelten die Regelungen von § 13 SfAP.

§ 5

Bachelorarbeit

Die Bearbeitungsdauer einer Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen mit etwa 25 Seiten und etwa 7.500 Wörtern (10 LP). Die Bachelorarbeit soll aus einem Vertiefungsmodul hervorgehen.

§ 6

Anmeldung zum Studienabschluss

Der Anmeldung zum Studienabschluss beim für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft zuständigen Prüfungsausschuss sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (a) Nachweis der Studienberechtigung.
- (b) Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin im Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften in den beiden der Anmeldung zum Studienabschluss vorausgehenden Semestern; in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag von der Vorlage des Immatrikulationsnachweises absehen.
- (c) Nachweise über die vorgesehenen Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3.

- (d) Nachweis über die gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung erfolgte obligatorische Studienfachberatung.

§ 7

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die jeweils geforderten Leistungen nachgewiesen sind und die Zahl von insgesamt 5 Maluspunkten nicht überschritten worden ist.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Kernfaches Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft werden die Noten der einzelnen Module mit den jeweils zugeordneten LP multipliziert, dann addiert und durch 90 dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses wird die Gesamtnote des Kernfaches mit 90 und die Noten aus dem gewählten 60-LP-Modulangebot bzw. aus den beiden 30-LP-Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen mit 60 bzw. 30 multipliziert und anschließend durch 150 dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (4) Die Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Berufsvorbereitung (inkl. Berufspraktikum) werden auf dem Zeugnis ausgewiesen, bleiben aber bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (5) Aufgrund der bestandenen Prüfung im Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft wird ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 bis 6 ausgestellt. Auf Antrag wird jeweils eine englische Übersetzung angefertigt.

III. Abschnitt:

60-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge

§ 8

Art und Umfang der im 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft zu erbringenden Leistungen

Die in den einzelnen Modulen der im 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 2 zu entnehmen.

IV. Abschnitt:**30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge****§ 9****Art und Umfang der im 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft zu erbringenden Leistungen**

Die in den einzelnen Modulen der im 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 3 zu entnehmen.

V. Abschnitt:**Schlussbestimmungen****§ 10****Inkrafttreten**

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen des Kernfachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft zugeordnete Leistungspunkte (LP) im Rahmen des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Basismodul AVL 110: EINFÜHRUNG IN DIE ALLGEMEINE UND VERGLEICHENDE LITERATURWISSENSCHAFT

Eingangsvoraussetzungen:

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3.

Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 10 LP (300 Stunden) vorgesehen. Es wird neben einer Hausarbeit von 8-10 Seiten (2.400-3.000 Wörtern) eine Klausur von 90-minütiger Dauer sowie eine weitere kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 15 minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3 bis 5 Seiten Umfang oder eine Klausur von 60-minütiger Dauer) verlangt.

Basismodul AVL 120: PRAKTISCHE LITERATURWISSENSCHAFT

Eingangsvoraussetzungen:

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3.

Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten

Es wird Arbeitsengagement auch außerhalb der Präsenzstudienzeit erwartet, um die Projekte, die z.B. ein selbstpubliziertes Buch, eine Radiosendung oder eine Website sein können, erfolgreich durchführen zu können. Für Vor- und Nachbereitung, Präsenzstudienzeit und die Prüfungsleistungen ist ein Arbeitsaufwand von 8 LP (240 Stunden) vorgesehen. Das Modul wird durch Teilprüfungen abgeschlossen, für die jeweils 4 LP vorgesehen sind. Die Teilprüfungen bestehen entweder aus einem Bericht über das erfolgreich abgeschlossene Arbeitsprojekt oder einem individuell ausgewiesenen Beitrag von etwa 5 Seiten (1.500 Wörtern) zu einer Gruppenhausarbeit.

Basismodul AVL 130: VERGLEICHENDE LITERATURGESCHICHTE

Eingangsvoraussetzungen:

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3.

Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 8 LP (240 Stunden) vorgesehen. Es wird neben einer Hausarbeit von 8-10 Seiten (2.400-3.000 Wörtern) mindestens eine weitere kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 15-minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3 bis 5 Seiten Umfang oder eine Klausur von 60-minütiger Dauer) verlangt.

Aufbaumodul AVL 210: POETIK / RHETORIK / LITERATURTHEORIE**Eingangsvoraussetzungen**

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3, Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft).

Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 10 LP (300 Stunden) vorgesehen. Es wird neben zwei Klausuren von 90-minütiger Dauer eine weitere kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 15-minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3 bis 5 Seiten Umfang oder eine Klausur von 60 minütiger Dauer) verlangt.

Aufbaumodul AVL 220: INTERDISZIPLINÄRE LITERATURWISSENSCHAFT**Eingangsvoraussetzungen**

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3, Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft).

Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 10 LP (300 Stunden) vorgesehen. Es wird neben einer Hausarbeit von etwa 10 Seiten (3.000 Wörtern) mindestens eine weitere kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 15-minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3 bis 5 Seiten Umfang oder eine Klausur von 60-minütiger Dauer) verlangt.

Aufbaumodul AVL 230: VERGLEICHENDE MOTIV- UND STOFFGESCHICHTE**Eingangsvoraussetzungen**

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2, Abs. 2 und 3, Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft).

Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 10 LP (300 Stunden) vorgesehen. Es wird neben einer Hausarbeit von etwa 10 Seiten (3.000 Wörtern) mindestens eine weitere kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 15-minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3 bis 5 Seiten Umfang oder eine Klausur von 60-minütiger Dauer) verlangt.

Vertiefungsmodul AVL 310: POETIK / ÄSTHETIK / LITERATURTHEORIE**Eingangsvoraussetzungen**

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2, Abs. 2 und 3 sowie Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft).

Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 12 LP (360 Stunden) vorgesehen. Es wird neben einer Hausarbeit von etwa 15 Seiten (4.500 Wörtern) mindestens eine weitere kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 20-minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3-5 Seiten Umfang oder eine Klausur von 60-minütiger Dauer) verlangt.

Vertiefungsmodul AVL 320: INTERDISZIPLINÄRE LITERATUR- UND KULTURWISSENSCHAFT

Eingangsvoraussetzungen

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sowie Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft).

Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 12 LP (360 Stunden) vorgesehen. Es wird neben einer Hausarbeit von etwa 15 Seiten (4.500 Wörtern) mindestens eine weitere kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 20-minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3-5 Seiten Umfang oder eine Klausur von 60-minütiger Dauer) verlangt.

Vertiefungsmodul AVL 330: VERGLEICHENDE LITERATURGESCHICHTE

Eingangsvoraussetzungen

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sowie Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft).

Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 12 LP (360 Stunden) vorgesehen. Es wird neben einer Hausarbeit von etwa 15 Seiten (4.500 Wörtern) mindestens eine weitere kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 20-minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3-5 Seiten Umfang oder eine Klausur von 60-minütiger Dauer) verlangt.

Anlage 2:**Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge****Basismodul AVL 110: EINFÜHRUNG IN DIE ALLGEMEINE UND VERGLEICHENDE LITERATURWISSENSCHAFT****Eingangsvoraussetzungen:**

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3.

Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 8 LP (240 Stunden) vorgesehen. Es wird neben zwei Klausuren von 90-minütiger Dauer mindestens eine weitere kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 15 minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3 bis 5 Seiten Umfang oder eine Klausur von 60 minütiger Dauer) verlangt.

Vertiefungsmodul AVL 310: POETIK / ÄSTHETIK / LITERATURTHEORIE**Eingangsvoraussetzungen**

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sowie Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft).

Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 12 LP (360 Stunden) vorgesehen. Sofern das zweite zu belegende Vertiefungsmodul mit zwei Klausuren abgeschlossen wird, wird eine Hausarbeit von etwa 15 Seiten (4.500 Wörtern) verlangt; anderenfalls (d.h. wenn das zweite Vertiefungsmodul mit einer Hausarbeit abgeschlossen wird), zwei Klausuren von 90-minütiger Dauer. Hinzu kommt mindestens eine weitere kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 20-minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3-5 Seiten Umfang oder eine Klausur von 60-minütiger Dauer).

Vertiefungsmodul AVL 320: INTERDISZIPLINÄRE LITERATUR- UND KULTURWISSENSCHAFT**Eingangsvoraussetzungen**

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sowie Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft).

Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 12 LP (360 Stunden) vorgesehen. Sofern das zweite zu belegende

Vertiefungsmodul mit zwei Klausuren abgeschlossen wird, wird eine Hausarbeit von etwa 15 Seiten (4.500 Wörtern) verlangt; anderenfalls (d.h. wenn das zweite Vertiefungsmodul mit einer Hausarbeit abgeschlossen wird), zwei Klausuren von 90-minütiger Dauer. Hinzu kommt mindestens eine weitere kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 20-minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3-5 Seiten Umfang oder eine Klausur von 60-minütiger Dauer).

Vertiefungsmodul AVL 330: VERGLEICHENDE LITERATURGESCHICHTE

Eingangsvoraussetzungen

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sowie Abschluss des Moduls AVL 110 (Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft).

Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 12 LP (360 Stunden) vorgesehen. Sofern das zweite zu belegende Vertiefungsmodul mit zwei Klausuren abgeschlossen wird, wird eine Hausarbeit von etwa 15 Seiten (4.500 Wörtern) verlangt; anderenfalls (d.h. wenn das zweite Vertiefungsmodul mit einer Hausarbeit abgeschlossen wird), zwei Klausuren von 90-minütiger Dauer. Hinzu kommt mindestens eine weitere kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 20-minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3-5 Seiten Umfang oder eine Klausur von 60-minütiger Dauer).

Für alle anderen Module des 60 LP-Modulangebots gelten die Bestimmungen bezüglich Eingangsvoraussetzungen, Leistungspunkten, zeitlichem Aufwand und Prüfungsmodalitäten wie in Anlage 1 für die Module des Kernfachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft.

Anlage 3:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge

Basismodul AVL 110: EINFÜHRUNG IN DIE ALLGEMEINE UND VERGLEICHENDE LITERATURWISSENSCHAFT

Eingangsvoraussetzungen

Nachweis guter Lesefähigkeiten in zwei Fremdsprachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3.

Leistungspunkte, zeitlicher Aufwand und Prüfungsmodalitäten

Für vor- und nachbereitende Lektüre, Präsenzstudienzeit und die Modulteilprüfungen ist ein Arbeitsaufwand von 8 LP (240 Stunden) vorgesehen. Es wird neben zwei Klausuren von 90-minütiger Dauer mindestens eine weitere kleinere Prüfungsleistung (entweder ein Kurzreferat von etwa 15 minütiger Dauer, ein Protokoll von etwa 3 bis 5 Seiten Umfang oder eine Klausur von 60 minütiger Dauer) verlangt.

Für alle anderen Module des 30 LP-Modulangebots gelten die Bestimmungen bezüglich Eingangsvoraussetzungen, Leistungspunkten, zeitlichem Aufwand und Prüfungsmodalitäten wie in Anlage 1 für die Module des Kernfachs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft.

Anlage 4:**Zeugnismuster für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft**

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften

ZEUGNIS

Herr / Frau

geboren am:

in:

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft nach der Fachspezifischen Prüfungsordnung vom 28. Januar 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 37/2004) bestanden und dabei folgende Leistungen nachgewiesen:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Kernfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	90	
davon für die Bachelorarbeit	10	
60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich	60	
bzw.		
30-LP-Modulangebot aus zwei anderen fachlichen Bereichen		
1.	30	
2.	30	
Allgemeine Berufsvorbereitung (incl. Berufspraktikum)	30	unbenotet

Die Gesamtnote lautet:

Frau/Herr

hat eine Bachelorarbeit mit dem Thema:

verfasst.

Berlin, den

(LS.)

Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Der Dekan/Die Dekanin

Anlage 5:

**Muster der Urkunde für den Bachelorstudiengang Allgemeine und
Vergleichende Literaturwissenschaft**

DER FACHBEREICH
PHILOSOPHIE UND GEISTESWISSENSCHAFTEN
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

HAT
UNTER DEM PRÄSIDENTEN / DER PRÄSIDENTIN

DURCH DEN DEKAN / DIE DEKANIN

Herrn / Frau

Geboren am:

in:

DEN HOCHSCHULGRAD

BACHELOR OF ARTS (B.A.)

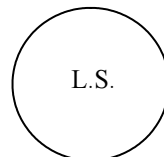
VERLIEHEN.

DIE PRÜFUNG WURDE NACH DER FACHSPEZIFISCHEN PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG ALLGEMEINE UND VERGLEICHENDE
LITERATURWISSENSCHAFT VOM 30. SEPTEMBER 2004 (FU-MITTEILUNGEN NR.
37/2004)

MIT DER GESAMTNOTE

BESTANDEN

BERLIN, DEN



DER DEKAN / DIE DEKANIN

DER / DIE VORSITZENDE DES
PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Anlage 6:

Muster des Diploma Supplements für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Diploma Supplement

- 1. Name, Vorname**
- 2. Geburtsdatum, -ort und -land**
- 3. Matrikelnummer**
- 4. Angaben über die Ausbildung**
 - 4.1 Erwerbener Hochschulgrad**

Bachelor of Arts (B.A.)
 - 4.2 Schwerpunkte der Ausbildung**

Kernfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, einem 60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich bzw. aus zwei 30-LP-Modulangeboten aus zwei anderen fachlichen Bereichen und Allgemeine Berufsvorbereitung (inkl. Berufspraktikum)
 - 4.3 Ausbildungsinstitution**

Freie Universität Berlin; Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften; Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
 - 4.4 Ausbildungssprache**

Deutsch
 - 4.5 Art der Ausbildung**

Präsenzstudium
 - 4.6 Ausbildungsdauer**

Drei Jahre
 - 4.7 Zulassungsvoraussetzungen**

Allgemeine Hochschulreife oder sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung; ausreichende Englischkenntnisse.
- 5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung**
 - 5.1 Inhalte des Ausbildungsprogramms**

Mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft werden grundlegende Fachkenntnisse in Literaturgeschichte, Ästhetik, Literaturtheorie und auf dem Gebiet der anwendungsbezogenen Literaturwissenschaft erworben. Darüber hinaus werden Kompetenzen des analytischen Lesens und Schreibens sowie

des Organisierens und Strukturierens komplexer Wissensfelder vermittelt.

5.2 Ergebnisse der Ausbildung

Im Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft werden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für eine Berufstätigkeit in literarischen Verlagen, den Medien und in allen privaten und öffentlichen Kultureinrichtungen sowie für einen weiterführenden Studiengang qualifizieren.

5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Studierenden des Bachelorstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)

Notenwert	Notenstufe	Notenbeschreibung	Anzahl der Absolventinnen und Absolventen	
1,0 bis 1,5	A	Hervorragend (excellent)		
1,6 bis 2,0	B	Sehr gut (very good)		
2,1 bis 3,0	C	Gut (good)		
3,1 bis 3,5	D	Befriedigend (satisfactory)		
3,6 bis 4,0	E	Ausreichend (sufficient)		
4,1 bis 5,0	F	Nicht bestanden (fail)		

5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten

Masterstudiengang (M.A.), Promotionsstudiengang (Dr. phil.)

5.5 Berufliche Qualifikation

Berufstätigkeit in literarischen und wissenschaftlichen Verlagen, den Medien und in öffentlichen wie privaten Kultureinrichtungen.

5.6 Weitere Informationen

im Internet unter: www.complit.fu-berlin.de

Berlin, den

(L.S.)

.....
Univ.-Prof.Dr.
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....
Univ.-Prof.Dr.
Die Dekanin/ Der Dekan